



Datum: 06.03.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Bauordnungsamt/Verwaltungsaufgaben	Sachbearb.: Herr Schnepper
------------------	--	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauordnungsamt					

**TOP: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Schmallenberg**

*Produktgruppe: 52.01 Bauaufsicht*

#### 1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Schmallenberg gemäß dem der Vorlage beigefügten Entwurf (Anlage 1).

#### 2. Sachverhalt und Begründung:

Seit dem 01.01.2016 hat das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) abgelöst. Daraus ergibt sich für die Stadt Schmallenberg u. a. die Notwendigkeit für den Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen

Der Entwurf einer neuen Satzung der Stadt Schmallenberg ist als Anlage beigefügt. Dieser ist in Anlehnung an die Mustersatzung der Arbeitsgruppe des Städttetages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW, des Landkreistages NRW und des Verbandes der Feuerwehren in NRW erarbeitet worden.

Die Durchführung der Brandschauen ist nach dem FSHG eine Pflichtaufgabe, die von den Städten und Gemeinden zu erfüllen ist.

Die bisherige Satzung wurde am 09.07.2003 beschlossen und legte den Stundensatz auf 40,90 € fest, der noch aktuell berechnet wird.

Die Höhe der Gebührensätze wurde gemäß KGST- Bericht Nr. 7/2016 unter zu Grunde Legen der Personalkosten, der Sachkostenpauschale sowie eines Gemeinkostenzuschlages neu ermittelt.

Die auf diese Weise vorgenommene Gebührenkalkulation (Anlage 2) schließt mit einem Stundensatz von 54,70 € ab.

Auf Grund der allgemeinen Lohn- und Preissteigerung war der bisherige Betrag von 40,90 € pro Stunde nicht mehr kostendeckend und soll nun um 13,80 € auf 54,70 € angehoben werden.

Ein kreisweiter Vergleich lieferte folgendes Ergebnis:

im HSK werden für die Brandverhütungsschauen unterschiedliche Beträge erhoben werden: Arnsberg und Olsberg fordern Stundensätze von 71,00 € bzw. 79,40€; in Meschede werden 38,00 € erhoben; in Bestwig, Brilon und Marsberg gibt es derzeit keine Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschau; in allen übrigen Kommunen im HSK werden 40,90 € pro Stunde für die Brandverhütungsschauen erhoben.

Die in Anlage 2 aufgeführte Übersicht der Brandverhütungsschauobjekte sowie die genannten Fristen wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend festgelegt.

Die wesentlichen Änderungen der Prüfintervalle (für einige Objekte durch die Erhöhung von 5 auf 6 Jahre) sowie die Anhebung der Gastbetten der Beherbergungsbetriebe von 9 auf 12 bedeuten in der Praxis eine Erleichterung für den Objektbetreiber bis hin zum Wegfall der Brandverhütungsschau, wenn der Beherbergungsbetrieb nicht mehr als 12 Gastbetten vorhält.